

## Richtlinien für Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II)

Stand: 29.03.2012      Gültig ab: 01.04.2012

### **Präambel**

Gemäß § 16c SGB II können Personen, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von notwendigen Sachgütern erhalten, wenn dadurch gewährleistet wird, dass eine ausreichende wirtschaftliche Tragfähigkeit der Selbständigkeit erreichbar ist und somit die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft beendet oder zumindest deutlich verringert werden kann. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift, so dass jeweils einzelfallbezogen zu entscheiden ist, ob diese Förderung als Maßnahme zur Unterstützung der selbständigen Tätigkeit geeignet erscheint. Um eine rechtssichere Anwendung und eine einheitliche Auslegung der gesetzlichen Regelung zu gewährleisten, sind die vorliegenden Richtlinien zu beachten.

### **§ 1**

#### **Leistungsberechtigte**

(1) Leistungen nach diesen Richtlinien können erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen im Sinne der §§ 7 ff. SGB II erhalten, sofern diese für die Aufnahme oder Ausübung der konkreten selbständigen Tätigkeit persönlich geeignet sind (siehe hierzu die „Hinweise zur Förderung der beruflichen Selbständigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten“).

(2) Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat grundsätzlich Vorrang vor der Förderung einer selbständigen Tätigkeit. Bei der Entscheidung über eine Förderung gemäß § 16c SGB II sind im Rahmen der Ermessensausübung alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 14 Satz 3 SGB II), die Dauer des SGB II-Leistungsbezuges und das Alter der leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen.

### **§ 2**

#### **Selbständige, hauptberufliche Tätigkeit**

(1) Gefördert wird die Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit:

1. Unter den Begriff der Aufnahme fallen zum einen leistungsberechtigte Personen, die eine selbständige Tätigkeit neu aufnehmen wollen, zum anderen diejenigen, die bereits eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben und diese zu einer hauptberuflichen Tätigkeit ausdehnen wollen.
2. Unter den Begriff der Ausübung fällt die (weitere) Ausübung bzw. Fortführung einer selbständigen Tätigkeit.

(2) Die selbständige Tätigkeit gilt als hauptberuflich, wenn sie mindestens 15 Wochenstunden ausgeübt wird.

### **§ 3**

#### **Wirtschaftliche Tragfähigkeit**

(1) Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen können nur gewährt werden, wenn eine hinreichend sichere Prognose darüber besteht, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist (Rentabilität) und die Hilfebedürftigkeit der leistungsberechtigten Person und der Personen, die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft leben, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft überwunden oder deutlich verringert wird.

(2) Wirtschaftliche Tragfähigkeit ist anzunehmen, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (§ 4) ein Gewinn im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 ALG II-V zu erwarten ist, welcher sich unter Berücksichtigung des § 11b SGB II deutlich bedarfsmindernd auswirkt.

(3) Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit ist sowohl bei Aufnahme als auch bei Ausübung der selbständigen Tätigkeit grundsätzlich eine Stellungnahme der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc) als fachkundiger Stelle zu verlangen.

(4) Die Stellungnahme der wfc soll insbesondere beinhalten:

1. eine Einschätzung, ob und inwieweit der Finanzbedarf über alternative / vorrangige Finanzierungsquellen (z. B. Hausbank, spezielle Bundes- und Landesprogramme, lokale Wirtschaftsförderung, Mikrokredite) gedeckt werden kann,
2. eine Prognose, ob die in der Umsatz- und Rentabilitätsvorschau der leistungsberechtigten Person ausgewiesenen Gewinne erreicht werden können und
3. eine Einschätzung über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Sachgüter für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit.

(5) Eine Bindung des Grundsicherungsträgers an den Inhalt der Stellungnahme der fachkundigen Stelle besteht nicht. Im Rahmen der Ermessensausübung kann auch bei positiver Tragfähigkeitsbescheinigung eine Ablehnung der Förderung, zum Beispiel bei fehlender persönlicher Eignung, erfolgen.

### **§ 4**

#### **Angemessener Zeitraum**

(1) Der angemessene Zeitraum für die Überwindung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist für die Alternativen „Aufnahme“ und „Ausübung“ getrennt zu beurteilen:

1. Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit kann ein vergleichsweise langer Zeitraum von bis zu 24 Monaten als angemessen angesehen werden.
2. Bei Ausübung bzw. Fortführung einer selbständigen Tätigkeit ist in der Regel ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten angemessen.

(2) Der Tatbestand einer dauerhaften Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur dann zu bejahen, wenn sich die Hilfebedürftigkeit nicht nur dauerhaft, sondern auch deutlich

verringert.

## **§ 5**

### **Notwendigkeit und Angemessenheit von Sachgütern**

(1) Die Förderung setzt voraus, dass die Sachgüter für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind.

(2) Die Notwendigkeit von Sachgütern ergibt sich dadurch, dass diese für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der ausgeübten Tätigkeit benötigt werden. Ausreichend ist, dass eine deutliche Verbesserung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit eintritt.

(3) Die Abgrenzung von Sachgütern zu Dienstleistungen ist weit auszulegen, da Selbständige bei der Gründung häufig eine Kombination aus Sachgütern und Dienstleistungen/Werkverträgen in Anspruch nehmen. Sachgüter sind insbesondere:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. PC mit dazugehöriger Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände),
- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemittel, Schaufensterdekoration usw.,
- Fahrzeuge, Maschinen, Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel,
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren oder Ersatzteillagers,
- Sachkosten für notwendige Qualifikationen / Prüfungen, die für die Wahrnehmung der selbständigen Tätigkeit erforderlich sind,
- Kautions für Gewerberäume.

(4) Bei der Prüfung der Angemessenheit der Sachgüter ist auf die Lebensumstände zum Zeitpunkt des SGB II-Leistungsbezuges abzustellen. An sich notwendige Mittel können daher im Hinblick auf diese Lebensumstände unangemessen sein, wenn eine preiswertere Alternative zur Erfüllung des betrieblichen Zwecks ebenso geeignet ist (vergleiche auch § 3 Abs. 3 Satz 1 ALG II-V).

## **§ 6**

### **Darlehensgewährung**

(1) Die Gewährung von Darlehen hat Vorrang vor der Gewährung von Zuschüssen.

(2) Das Darlehen soll grundsätzlich einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann ein Darlehen von bis zu 7.500,00 Euro gewährt werden. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

(3) Darlehen sind zweckgebunden zu vergeben. Die Zweckbestimmung ist im Darlehensbescheid ausdrücklich zu benennen.

(4) Der Bescheid ist mit der Auflage zu versehen, dass die leistungsberechtigte Person die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel (Rechnungen, Quittungen) innerhalb einer angemessenen Frist nachweist (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 SGB X).

(5) Die leistungsberechtigte Person überträgt das Eigentum an Sachgütern, ab einem Einkaufspreis von 1.000,00 Euro pro Sachgut, bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens, dem Jobcenter der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

(6) Die Regelungen des § 42a SGB II sind nicht anzuwenden.

## **§ 7**

### **Darlehensrückzahlung**

(1) Mit der Tilgung des Darlehens ist nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu beginnen, spätestens jedoch nach einer angemessenen Konsolidierungsphase. Die Konsolidierungsphase beträgt grundsätzlich

1. bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bis zu 24 Monate und
2. bei Ausübung bzw. Fortführung einer selbständigen Tätigkeit bis zu 12 Monate.

(2) Die Konsolidierungsphase des Abs. 1 Nr. 1 beginnt mit Aufnahme der selbständigen Tätigkeit. Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 ist auf den Zeitpunkt der Erteilung des Darlehensbescheides abzustellen.

(3) Eine den Abs. 1 und 2 entsprechende Rückzahlungsmodalität ist in den Darlehensbescheid aufzunehmen.

(4) Bei der Festlegung der Höhe Tilgungsraten sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen:

1. Ist der Darlehensnehmer zum festgesetzten Rückzahlungstermin weiterhin hilfebedürftig, so sind Tilgungsbeträge eine notwendige Betriebsausgabe im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 ALG II-V.
2. Sofern der Darlehensnehmer zum festgesetzten Rückzahlungszeitpunkt nicht über entsprechende Betriebseinnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 ALG II-V verfügt, kann die Rückzahlung des Darlehens, um eine Beeinträchtigung der Sicherung des Lebensunterhaltes zu vermeiden, vorübergehend gestundet werden.

(5) Die Regelungen des § 42a SGB II sind nicht anzuwenden.

## **§ 8**

### **Zuschuss**

(1) Zuschüsse sind auf einen Betrag von 5.000,00 Euro begrenzt.

(2) Zuschüsse können insbesondere bei kleineren Anschaffungen von bis zu 500,00 Euro gewährt werden.

(3) Die Regelungen des § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Kombination von Darlehen und Zuschuss**

(1) Bei größeren Fördersummen ist auch die Kombination von Darlehen und Zuschuss möglich.

(2) Die Kombination von Darlehen und Zuschuss soll einen Betrag von insgesamt 5.000,00 Euro grundsätzlich nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann

die Kombination von Darlehen und Zuschuss einen Betrag von bis zu 7.500,00 Euro erreichen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Der Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen ist im Voraus beim Jobcenter der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu stellen. Für Zeiten vor Antragstellung werden Leistungen nicht erbracht (§ 37 SGB II). Ein zunächst formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular nachzuholen. Nachweise sind, soweit möglich, beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.

(2) Neben der Stellungnahme der fachkundigen Stelle sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt / Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing),
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen),
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz und Kosten) zur Ermittlung der vorhandenen Gewinnerwartungen der nächsten 3 Jahre,
- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf 3 Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven),
- Nachweis ggf. erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen und
- Lebenslauf / beruflicher Werdegang.

(3) Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ist durch entsprechende Nachweise (Gewerbeanmeldung) zu belegen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem jeweiligen Jobcenter in der für den Antragsteller zuständigen Stadt oder Gemeinde. Der Entscheidungsprozess einschließlich der Ermessensausübung und -entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

(5) Die Zahlbarmachung der Leistungen und die Rückabwicklung des Darlehens obliegen dem jeweiligen Jobcenter in der für den Antragsteller zuständigen Stadt oder Gemeinde.

## **§ 11**

### **Sonstige Förderungen für Selbständige**

(1) Die Förderung gemäß § 16c SGB II ist an eine Begleitung durch einen Seniorcoach gebunden (vgl. hierzu die „Checkliste zur Förderung der beruflichen Selbständigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten“). Die Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 16c Abs. 2 SGB II erfolgt in der Regel durch den Seniorcoach.

(2) Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist zusätzlich eine Förderung mit einem Einstiegsgeld gemäß § 16b SGB II zulässig.

## **§ 12**

### **Nachhaltung / Wirkungskontrolle**

(1) In regelmäßigen Abständen ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob und in welcher Weise die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen zur Etablierung bzw. zur Weiterführung der selbständigen Tätigkeit beigetragen haben. Gegebenenfalls ist mit der wfc zu klären, ob ein weiterer Unterstützungsbedarf erforderlich ist.

(2) Wird die Hilfebedürftigkeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft überwunden oder zumindest deutlich verringert, kann die leistungsberechtigte Person unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II auf eine andere (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigung verwiesen werden, wenn diese mit höherer Wahrscheinlichkeit zur Vermeidung oder spürbaren Verringerung der Hilfebedürftigkeit führt. Neben der zumutbaren Stellensuche, Übersendung von Vermittlungsvorschlägen, Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung usw., kann ein weiteres Tun in Bezug auf die Selbständigkeit (zum Beispiel Aufgabe, Ruhendstellung, Umwandlung in ein Nebengewerbe) nicht gefordert werden.

(3) Eine wiederholte Förderung gemäß § 16c SGB II bei Scheitern der selbständigen Tätigkeit der leistungsberechtigten Person ist grundsätzlich nicht zulässig.

# Anlage:

## Rechtsgrundlage

### **§ 16c SGB II: Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen**

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

(3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.